Flächennutzungsplan
Stadt Telgte

Baudenkmale und Bodendenkmale – Ausschnitt Stadtmitte – M. 1 : 2.500

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbauflächen
- Sondergebiet, das der Erholung dient
  - Wochenendplätze mit Einschränkung
  - Campingplatz mit Einschränkung
  - Sport und Freizeit
- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Luftfahrttechnischer Betrieb"
- Fläche für den Gemeinbedarf
  - Verwaltung
  - Schule
  - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
    - Kindergarten / Kindertagesstätte
    - Altenpflegeeinrichtung
    - Kindergarten / Gemeindezentrum
    - Jugendheim
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
    - Tennishalle
    - Hallenbad
  - Bauhof
  - Post
  - Feuerwehr

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
- Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Stellplätze

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche Versorgungsanlagen
  - Strom
    - Umspannwerk
    - Gasübergabe- und Gasreglerstationen
    - 10 kV - Gegenstation (10 kV - Trafostationen nicht dargestellt)
  - Wasser
    - Wasserwerk
    - Brunnen für Wasserversorgung
  - Abwasser
    - Kläranlage
    - Pumpwerk

~~Konzentrationszonen zur Windenergienutzung~~
~~Konzentrationszonen zur Windenergienutzung~~

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Leitung oberirdisch
- Leitung unterirdisch
- Wasserleitung
- Abwasserleitung
- Elektrizitätsleitung (10 kV - Leitungen nicht dargestellt)
- Gasleitung
- Geplante Gasleitung
- Kommunikationskabel der VEW

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Tennisplatz
  - Golfplatz
  - Campingplatz
  - Spielplatz
  - Bolzplatz (Spielbereich für Schulkinder)
  - Friedhof
  - Freibad
  - Reitanlage
  - Immissionsschutzanpflanzung

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Fläche für die Wasserwirtschaft
  - Regenrückhaltebecken
- Wasserfläche
- Wasserlauf

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen

Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
  - Symbol für kleinere Flächen
  - Gefahrenverdächtige Altstandorte
- Immissionsschutzbereich Kläranlage

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Wasserschutzzone
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Bahnanlage
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
- Ortsdurchfahrt
- Verkehrslandeplatz Münster / Telgte
- Zentraler Versorgungsbereich

Sonstige Darstellung

- Stadtgrenze

Inhalt der Aufhebung

Streichung der Darstellung von „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung" und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich des gesamten Stadtgebietes.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN
für die Aufhebung der 34. Änderung

Der Rat der Stadt hat am 26.07.22 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der 34. Änderung, Windenergie) mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am 27.07.22 ortsüblich bekannt gemacht.
Telgte, den 27.07.22
Bürgermeister Wolfgang Pieper

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes hat am n.d.L. gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Telgte, den 28.08.23 bis 11.09.23
Bürgermeister W. Pieper

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes hat von 28.08.23 bis 29.09.23 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Telgte, den 10.10.23
Bürgermeister Wolfgang Pieper

Der Rat der Stadt hat am 23.05.23 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Telgte, den 22.06.23
Bürgermeister W. Pieper

Die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.07.23 bis 25.08.23 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 22.06.23 ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Telgte, den 02.08.23
Bürgermeister W. Pieper

Der Rat der Stadt hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 19.10.23 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Telgte, den 20.10.23
Bürgermeister W. Pieper

Für die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eine Genehmigung der Bezirksregierung eingeholt worden.
Az.: 35.02.01.800-012/2023.0001
Münster, 16.11.2023
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
Ehrhardt

Die Genehmigung der Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am 24.11.23 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung erlangt der Wirksamkeit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Telgte, den 27.11.23
Bürgermeister Wolfgang Pieper

Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

HINWEISE

Ausschlusswirkung
Mit der Darstellung von „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung" wird das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin
Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB dienen.

Abstand zu Hochspannungsfreileitungen
Zu Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Sollten schwingungsauslösende Maßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Freileitungen ergriffen werden, ist ein Mindestabstand vom einfachen des Rotordurchmessers einzuhalten.

Weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber
Im Baugenehmigungsverfahren sind alle weiteren - nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu regelnden Belange - wie bspw. Lärmemissionen, Schattenwurf, Spiegelungen, Eisabwurf, Abstände zu Freileitungen zu klären.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Zur Sicherstellung eines verträglichen und an die umgebenden Strukturen der Münsterländischen Parklandschaft angepassten Erscheinungsbildes sowie zur Vermeidung einer das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig störenden Tages- und Nachtkennzeichnung (Befeuerung) sind
Gründen der Flugsicherheit sind die folgenden getroffenen Festlinien zu beachten:

1. Für Windkraftanlagen sind nur dreiflügelige Rotoranlagen mit Horizontalachse zulässig.
2. Je Mast ist nur eine Betriebsanlage zulässig.
3. Für die Rotoren der Windkraftanlagen ist nur die (aus Windrichtung gesehene) Drehrichtung im Uhrzeigersinn zulässig.
4. Die maximale gesamthöhe der Anlagen über Grund darf 100 m nicht überschreiten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Stadt Telgte
Flächennutzungsplan
92. Änderung
Aufhebung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Maßstab im Original	1:10.000
Blattgröße	143 / 158
Bearbeiter	Stro
Datum	24.05.2022

0 100 200 300 400 600 m

WP WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Danziger Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9406-0 · Fax 9406-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Telgte

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Land NRW (2020)